

Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

I. Für diese Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Gesamtkosten

die für ein Vorhaben nach § 79 SGB VIII und § 13 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) insgesamt geplanten Kosten. Diese Kosten können höher sein als die Kosten, die zur Erfüllung der Mindestanforderungen gem. der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (DVO-KiTaG) anfallen.

b) Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind grundsätzlich die anerkannten Rechnungskosten einschl. Planungskosten, die für erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 79 SGB VIII und § 13 KiTaG zur Erfüllung der rechtlichen Mindestanforderungen gem. DVO-KiTaG des Landes anfallen.

c) Ersatzbauten

Ersatzbauten sind Baumaßnahmen zur Schaffung von Plätzen, die die Gesamtzahl der Plätze nicht erhöhen, die aber Ersatz für solche bestehenden Plätze schaffen, die nicht mehr oder nur noch befristet den rechtlichen Anforderungen genügen.

II. Entscheidung über Zuwendungen, Art der Zuwendungen

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen und der zuwendungsfähigen Kosten trifft im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine grundsätzliche Zusage erfolgt auf Antrag der Gemeinde nach Vorlage der konkreten Planungsunterlagen einschl. eines Kostenplanes für die zuwendungsfähigen Kosten unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Entscheidung nach Vorlage aller Rechnungen.

Seine Entscheidung trifft er grundsätzlich auf der Grundlage des jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanes nach Anhörung der Gemeinde und unter Berücksichtigung einer Expertise, die den jeweils aktuellen Baukostenindex berücksichtigt.

Die Expertise ist einzuholen von einer vom Landkreis festzulegenden Stelle oder von einer mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegenden anderen fachlich geeigneten Stelle. Der Landkreis trägt die Kosten der von ihm bestellten Expertise, an den Kosten für andere Expertisen beteiligt er sich zu 50 Prozent.

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

1. Fördergegenstände und Förderhöhe

1.1 Der Landkreis Hildesheim fördert nach diesen Grundsätzen im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.

1.2 Gefördert werden die ab 01.01.2019 beantragten Maßnahmen.

1.3 Die Förderung erfolgt, soweit die landesrechtlichen Verfahrens- und Haushaltsvorschriften sowie Zuwendungsvoraussetzungen einschl. der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn keine Landesförderung erfolgt.

1.4 Der Landkreis beteiligt sich an den zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 1.1. Deren Höhe wird im Einzelfall im Verfahren gem. II Sätze 1 bis 3 bestimmt.

Er trägt grundsätzlich 55 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Landes- und sonstigen Drittmitteln verbleibt.

Bei vom Land nicht geförderten Ersatzbauten trägt er grundsätzlich 57,5 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Drittmittel verbleibt.

1.5 Fördergegenstände

1. 5. 1 Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

- a) Neubauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen
- b) Neubauten als Ersatz für Einrichtungen, bei denen die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII nicht mehr vorliegen
- c) Erwerb von Gebäuden mit nachfolgendem Umbau zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als Ersatz gemäß b)
- d) Erweiterungsbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen

bzw. als Ersatz gemäß b)

e) Umbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als Ersatz gemäß b)

f) Grundsanierungen, wenn dadurch bestehende Plätze erhalten und damit bauliche Maßnahmen nach a) bis e) entbehrlich werden.

1. 5. 2 Kleine Kindertagesstätten

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) Neubauten

b) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige Ausstattung oder räumliche Unterbringung dringend verbessert werden muss

c) Einrichtungen, die in einen Kindergarten oder in eine Kinderkrippe umgewandelt werden sollen und hierfür die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII schaffen wollen.

1. 5.3 Kinderspielkreise

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige Ausstattung oder räumliche Unterbringung verbessert werden muss

b) Einrichtungen, die in einen Kindergarten umgewandelt werden sollen und hierfür die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII schaffen wollen.

Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sowie Erstaussstattungen an Spielmaterialien und Gebrauchsgegenständen, die für den Betrieb der vorgenannten Einrichtungen notwendig sind, werden im Zusammenhang mit den o. a. Maßnahmen gefördert.

Eine gesonderte Förderung von Baumaßnahmen, die nur mittelbar der Arbeit der vorgenannten Einrichtungen dienen, z. B. Einfriedungen oder Bepflanzungen, erfolgt nur im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Maßnahmen. Eine Förderung von Renovierungen und Instandsetzungen wird ausgeschlossen.

Sofern die bisherige Ausstattung und räumliche Unterbringung in den Kleinen Kindertagesstätten und in den Kinderspielkreisen verbessert werden muss, erfolgt eine Förderung.

1.6 Förderung von Elternselbsthilfegruppen zur Tagesbetreuung von Kindern

Der Landkreis Hildesheim fördert o. g. Einrichtungen. Die Verwaltung prüft den Förderungsumfang und schlägt dem Jugendhilfeausschuss einen Zuschuss zur Beschlussfassung vor.

2. Weitere Voraussetzungen für die Förderung

a) Die einzelnen Maßnahmen müssen dem Bedarf an Plätzen entsprechen. Grundlage hierfür ist der durch den Landkreis Hildesheim erstellte Kindertagesstättenbedarfsplan in seiner jeweils neuesten Fassung.

b) Gefördert werden nach diesen Grundsätzen die Gemeinden bzw. kommunalen Träger nach III Buchstabe b).

Andere kommunale Träger, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Träger von Betriebskindergärten und Betriebskinderkrippen können nach den Vorgaben dieser Grundsätze entsprechend gefördert werden.

c) Die Voraussetzungen zur Erteilung der späteren Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII müssen vorliegen.

d) Kreiszuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks bzw. des Gebäudes ist. Steht das Grundstück oder das Gebäude nicht im Eigentum des Antragstellers, werden Kreiszuschüsse nur gewährt, wenn dem Eigentum gleichstehende oder vergleichbare Rechte (Erbbaurecht, Pachtverträge oder sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren an dem Grundstück oder Gebäude bestehen.

e) Die gesamten Baukosten müssen durch eine Kostenschätzung nach dem DIN 276 Teil 2 ermittelt werden.

Danach sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Ø Kostengruppe 1 = Grundstück
 - Ø Kostengruppe 2 = Vorbereitende Maßnahmen
 - Ø Kostengruppe 3 = Bauwerk – Baukonstruktion
 - Ø Kostengruppe 4 = Bauwerk – Technische Anlagen
 - Ø Kostengruppe 5 = Außenanlagen
 - Ø Kostengruppe 6 = nur 610 "Ausstattung"
 - Ø Kostengruppe 7 = Baunebenkosten
- ohne 710 "Bauherrenaufgaben" und 760 "Finanzierung"

f) Ausgenommen von der Bezuschussung sind Kosten für Räumlichkeiten, die nicht für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind (insbesondere Wohnungen und dazu gehörige Garagen).

g) Für Förderanträge gelten die jeweiligen landesrechtlichen Fristen (z. B. der 30.09.2019 gem. RdErl. d. MK v. 18. 5.2017 - 21.2-51311/12). Im Übrigen müssen Investitionsanträge grundsätzlich bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr dem Landkreis vorliegen.

h) Wenn die Gemeinde, in der eine Einrichtung geschaffen bzw. verändert werden soll, nicht selbst Bauträger ist, ist dem Antrag nach Nummern 1.5.1 und 1.5.2 Buchstaben a) und c) sowie nach Nr. 1.5.3 b) eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

3. Die Höhe der Zuschüsse nach diesen Grundsätzen erfolgt nach den zuvor genannten Vorgaben.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

a) Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

b) Diese Grundsätze ersetzen alle bisherigen Regelungen und Vereinbarungen mit Gemeinden über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen, wenn die Gemeinden dazu das Einvernehmen bis zum 31.08.2019 ausgesprochen haben.

Sie können mit Gemeinden, die Aufgaben der Kinderbetreuung aufgrund einer Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis erfüllen, nur im Einvernehmen geändert werden, ausgenommen davon ist eine Erhöhung der Zuwendungen. Sie gelten nicht oder treten außer Kraft, wenn die Gemeinden die Vereinbarung kündigen oder gekündigt haben oder wenn der Landkreis den Gemeinden die Vereinbarung kündigt.